

Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzverträgen

Ergänzende Hinweise



1) Sind Musikschulen von der Vorschrift ausgenommen, da für sie Ausnahmeregelungen

a) z.B. aufgrund von „Dienstleistungen zur Freizeitgestaltung“ gemäß § 312b BGB gelten?

Nein, eine solche Ausnahme würde nur dann gelten, wenn die Musikschule z.B. Konzertkarten für Ihre Veranstaltungen über ihre Internetseiten verkaufen würde. Der Musikschulunterricht stellt keine solche Ausnahmeregelung dar.

b) oder da Musikschulunterricht als "Ware, die kundenspezifisch angefertigt wird" im Sinne des §312d BGB gelten kann?

Nein, denn bei Waren handelt es sich um materielle Güter und nicht um Dienstleistungen (immaterielle Güter). Ein typisches Merkmal von Dienstleistungen ist die Gleichzeitigkeit von Produktion und Verbrauch (Beispiel: Ein Klavier ist eine Ware, der Klavierunterricht eine Dienstleistung).

2) Muss die Widerrufsbelehrung auf dem Unterrichts-Anmeldeformular enthalten sein, oder kann sie auch auf einem separaten Blatt (z.B. mit der Schulordnung) enthalten sein?

Die Widerrufsbelehrung muss auf dem Anmeldeformular enthalten sein, wenn dieses nicht vor Ort in der Musikschule (im Sekretariat) ausgefüllt und unterzeichnet wird, sondern im Internet zum Abruf zur Verfügung steht, zugeschickt oder zugefaxt wird. In diesen Fällen muss die Widerrufsbelehrung **auf** dem Anmeldeformular **optisch hervorgehoben** abgedruckt werden. Es reicht auch nicht aus, dass die Widerrufsbelehrung alleine auf der Rückseite veröffentlicht wird und auf der Vorderseite nur ein Hinweis auf die auf der Rückseite abgedruckte Widerrufsbelehrung erscheint.

Das heißt: Sollte Ihr Anmeldeformular bisher eine Seite ausgefüllt haben und die Widerrufsbelehrung auf der Vorderseite keinen Platz mehr haben, „strecken“ Sie die Abstände auf der Vorderseite, so dass die Unterschrift für die Anmeldung erst auf der Rückseite kommt. Vor der Unterzeichnung der Anmeldung fügen Sie die Widerrufsbelehrung ein (in der gleichen Schriftgröße wie der übrige Text und in Fett-Buchstaben, also „optisch hervorgehoben“) und darunter die Zeile „Die Widerrufsbelehrung habe ich gelesen und erkenne sie hiermit an.“, die für eine gültige Anmeldung ebenfalls unterzeichnet werden muss. Danach folgt dann die Unterschrift für die Anmeldung.

→ **Hinweis:** Die Formulierung für die Widerrufsbelehrung können Sie aus dem Papier „Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzverträgen“ kopieren (im VdM-Extranet „VdM Intern“ unter „Dokumente“/„Info Recht“ als Word-Dokument und als PDF-Dokument). Bitte übernehmen Sie diese mit dem exakten vorgegebenen Wortlaut und ergänzen Sie darin nur wie vorgegeben ihre Anschrift.

3) Die Widerrufsbelehrung muss ein zweites Mal bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss mitgeteilt werden. Wann kommt genau der Unterrichtsvertrag zustande?

Ein Vertrag kommt durch Antrag und Annahme bei übereinstimmender Willenserklärung zustande. Die Anmeldung der Eltern stellt den Antrag dar, die Anmeldebestätigung mit der Zusage über den Unterricht die Annahme (die Bereitstellung des Anmeldeformulars z.B. im Internet ist in der Regel nur eine sog. „invitatio ad offerendum“, d.h. eine Einladung zur Abgabe eines Angebots und damit noch kein Antrag). Erst wenn Antrag und Annahme mit übereinstimmender Willenserklärung vorliegen, kommt der Vertrag zustande. In der Regel kommt der Vertrag also erst mit der Anmeldebestätigung der Musikschule zustande.

4) Was ist, wenn wir in unserer Schulordnung aus Kulanzgründen eine längere kostenfreie Rücktrittsmöglichkeit bieten?

Dann nehmen Sie die Widerrufsbelehrung bei der Anmeldung trotzdem auf, da Sie nur so den gesetzlichen Vorschriften genügen und weisen Sie in Ihrer Schulordnung darauf hin, dass Sie über die gesetzlich vorgeschriebene Widerrufsfrist hinaus eine (z.B. vierwöchige) kostenfreie Rücktrittsmöglichkeit bieten.